BGer 8C_648/2023 vom 8. November 2023

Bundesgericht, 2023-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_648_2023

FR: TF 8C_648/2023 du 8 novembre 2023

IT: TF 8C_648/2023 del 8 novembre 2023

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 95 BGG kann mit der Beschwerde nebst anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (lit. a), die Feststellung des Sachverhalts demgegenüber nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen, welche Vorschriften von der Vorinstanz weshalb verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4). Die blosse Wiedergabe der eigenen Sichtweise oder einfach zu behaupten, der angefochtene Gerichtsentscheid sei falsch, genügt nicht (vgl. zur unzulässigen appellatorischen Kritik: BGE 148 IV 205 E. 2.6; 144 V 50 E. 4.2; 137 V 57 E. 1.3 und 136 I 65 E. 1.3.1).

E. 2

Das kantonale Gericht bestätigte mit Urteil vom 18. September 2023 die von der Beschwerdegegnerin bei der Bemessung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen des Beschwerdeführers ab 1. Juni 2022 vollzogene Aufrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens von jährlich Fr. 26'147.-, davon Fr. 16'764.- anrechenbar. Dabei legte es näher dar, weshalb die Vorbringen und beigebrachten Beweismittel des Beschwerdeführers nicht ausreichen, um die gesetzliche Vermutung des "freiwilligen" Vermögensverzichts nach Art. 11a Abs. 1 ELG umzustossen.

E. 3

Zwar kritisiert der Beschwerdeführer die von der Vorinstanz dabei vorgenommene Beweiswürdigung, indessen lediglich appellatorisch. Inwiefern diese zu offensichtlich unrichtigen Feststellungen gelangt, mithin willkürlich oder sonstwie bundesrechtswidrig sein soll, legt er nicht näher dar.

E. 4

Da dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, führt dies zu einem Nichteintreten auf das Rechtsmittel im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG .

E. 5

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.